## Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 diese Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330)

## Auskünfte, Akteneinsicht

1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 € bis 600 €		
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10 € bis 600 €		
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand		
2b	Zuschlag zu Nr.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12 €		
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	4€		
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12€		
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.			
Bescheinigungen, Zeugnisse				
4.	je Bescheinigung, Zeugnis, Prüfung und Bestätigung	3€		
<u>Beglaubigungen</u>				
5.	Beglaubigung von Unterschriften	3€		
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde	3€		
6a	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede	3€		
	weitere Seite zusätzlich	0,60 €		

## Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten

Schre	eibausiagen, Kopien, Pianpausen, Piotzeichnungen, Fahrtkosten	
7.	Anfertigung von Fotokopien,  - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder  - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A 3 Fotokopien aus einem Archiv/ fortgeführten Personenstandsbuch	0,50 € 1 € 4 €
8.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 Sonstige, je m <sup>2</sup>	10 € 7,50 € 5 € 6 €
9.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €
Steue	ern und Abgaben	
10.	Ersatz einer Hundesteuermarke	4€
11.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10 €
Bauv	erwaltung	
12. a)	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und Sonstigen Erschließungseinrichtungen aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Plan-	10 €
b)	ausschnitt DIN A4)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
13.	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10 €
14.	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerleistungen	25 €
15.	Bescheinigung / Neuvergabe für eine Hausnummer eines Grundstückes	10 €
16. a) b)	bis 25.000,- EUR Grundstückswert bis 50.000,- EUR Grundstückswert bis 125.000,- EUR Grundstückswert bis 250.000,- EUR Grundstückswert über 250.000,- EUR Grundstückswert	25 € 25 € 35 € 50 € 75 € 75 €
c)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	20 €
17.	Beglaubigung eines Planausschnittes	nach Zeitaufwand mind. 6 €
18.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen	nach Zeitaufwand mind. 25 €
18a	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €

19.	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
19 a	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
20.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
21.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage ( die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand mind. 25 €
22.	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung	
a	jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung,	10 bis 100 €
b c d	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG	20 € kostenfrei
	<ul> <li>für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde</li> <li>für sonstige Zwecke</li> </ul>	kostenfrei 20,00 €
e <sub>,</sub>	Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	kostenfrei
23.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 HBO neu oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO neu	40 €
25.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1€
26.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegen- stand haben, 5. v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	mindestens höchstens	25 € 2.500 €
27.	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchs- bescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	12 50 €
	höchstens	12,50 € 1.250 €
28.	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kosten- entscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	mindestens höchstens	12,50 € 1.250 €

## Wildschadenschätzung

29. Für die Schätzung eines Wildschadens durch zu Wildschadenschätzern bestellte Gemeindebedienstete je angefangener Stunde Evtl. anfallende Fahrtkosten sind hierdurch abgegolten.

50 €

Die Gebühren für das Ordnungswesen, Passwesen, Fischereiwesen, Standesamt und Gewerbe richten sich nach dem Gebührentarif der jeweiligen Gebührenordnung in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde
je Viertelstunde
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,- EUR erhoben.

<u>Inkrafttreten:</u> Vorstehende Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 08.07.2009 außer Kraft.

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt:
Waldsolms, den 01.03.2019
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms
gez. H e i n e
Bürgermeister